

FMH

Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte

Fédération des médecins suisses

Federazione dei medici svizzeri

Swiss Medical Association

Herrn Dr. med.
Rolf Oetiker
Schulthess Klinik
Lengghalde 2
8008 Zürich

Mitgl. Nr. **23488**
(Bitte in sämtlicher Korrespondenz erwähnen)

Bern, 15. Februar 2000 A IX eh/rj

Entscheid der Titelkommission (Art. 8 lit. d und Art. 48 WBO)**Facharzttitel FMH für Orthopädische Chirurgie****Herrn Dr. med. Rolf Oetiker****geb. 31.8.1956, dipl. 1982, ordentliches Mitglied der FMH**

Sehr geehrter Herr Doktor Oetiker

Die Titelkommission hat Ihr Gesuch vom 21.12.1999 für die Erteilung des Facharzttitels FMH für Orthopädische Chirurgie anhand folgender Rechtsgrundlagen behandelt:

- Weiterbildungsprogramm für Orthopädische Chirurgie
- Weiterbildungsordnung der Verbindung der Schweizer Ärzte vom 10. Dezember 1992 (WBO)
- Leitfaden WBO 5/96

Die Titelkommission hat festgestellt, dass die Voraussetzungen gemäss Art. 12 WBO erfüllt sind und erteilt Ihnen somit den

Facharzttitel FMH für Orthopädische Chirurgie.

Dieser Entscheid erfolgt unter Vorbehalt einer Beschwerde an den Zentralvorstand gemäss Art. 49 WBO*. Vom allfälligen Eingang einer Beschwerde werden Sie umgehend benachrichtigt.

Wird innert 30 Tagen keine Beschwerde erhoben, tritt der Entscheid in Rechtskraft. Ab diesem Zeitpunkt haben Sie das Recht, den Ihnen erteilten FMH-Titel zu führen.

Die Diplomurkunde wird Ihnen nach Auslieferung durch die Druckerei (ca. 3 Monate) direkt zugestellt.

Mit freundlichen Grüssen

FMH

Die Titelkommission



Esther Würz

Weiter- und Fortbildung

Kopien an

- Schweizerische Gesellschaft für Orthopädie
- Direktion des Gesundheitswesens, Zürich
- Ärztesgesellschaft des Kantons Zürich
- KSD, Bern

* Das Beschwerderecht steht der beteiligten Fachgesellschaft und der Ärztesgesellschaft des Kantons zu. Beschwerden sind schriftlich im Doppel einzureichen. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten (vgl. Art. 63 - 72 WBO).